

# Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender

--

An

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Mücke  
-Ordnungsamt-  
Im Herrnhain 2  
35325 Mücke

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer  stattfinden.

Datum:

Uhrzeit:

von  bis

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  Ja  Nein

## I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

### 1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

Veranstalter	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>

### 2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
Telefon, Handy	<input type="text"/>

### 3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

### II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beizufügen

Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks

Gemarkung:  Flur:  Flurstück:

Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers

und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

#### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art:

Menge:  m<sup>3</sup>

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

#### Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe:  Meter Durchmesser:  Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern sind auf jeweils 4 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

### III. Gefahrenabwehr

#### 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Verantwortliche Person)